

Information zur Kenntnisüberprüfung für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis in Thüringen beantragen

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HprG) vom 17.02.1939 (BGBl. III 2122-2)
- Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HprG) vom 18.02.1939 (BGBl. III 2122-2-1)
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HprG) vom 17.08.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2009)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen vom 24.07.2007 (GVBl. S. 96)

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der örtlich zuständigen Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt des Landratsamtes/Kreisfreie Stadt), in deren Zuständigkeitsgebiet der Beruf oder die Tätigkeit nachweislich ausgeübt wird oder werden soll oder in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nimmt die Abteilung Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt vor.

Vorzulegen sind hierbei u. a. Nachweise, die nicht älter als drei Monate sein dürfen:

- ein ärztliches Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsteller infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt
- ein amtliches Führungszeugnis
- ein Nachweis darüber, dass mindestens die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen wurde
- Nachweise von Schulungen für heilkundliche Tätigkeiten
- ob eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

Termine

Die schriftliche Kenntnisüberprüfung wird bundeseinheitlich, jeweils am dritten Mittwoch im März sowie am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Prüfungswiederholungen sind unbegrenzt möglich.

Prüfungsdurchführung für die Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Kenntnisüberprüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil erfolgt vor dem mündlichen.

Schriftlicher Teil

Im schriftlichen Teil der Überprüfung wird das Antwort-Wahl-Verfahren(Multiple-Choice) angewendet. Jedem Antragsteller werden 60 Fragen aus dem bundeseinheitlichen Fragenpool zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Antragsteller, die mindestens 45 Fragen zutreffend beantwortet haben, werden zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Verfahren zugelassen.

Sie erreichen uns:

Tel. 0361 655-4208
Fax 0361 655-4209

Hausanschrift:

Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Stadtbahn 1, 5

Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Amt 50
99111 Erfurt

Online:

E-Mail: gesundheit@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Mündlicher Teil

Die mündliche Überprüfung wird meistens als Einzelprüfung durchgeführt und dauert mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Amtsarztes oder eines von ihm beauftragten Arztes durchgeführt. Mindestens ein Angehöriger des Heilpraktikerberufes wirkt als Beisitzer gutachterlich mit.

Es sind Fragen in freier Form zu beantworten. Gegenstände der Überprüfung können auch Situations- und Fallaufgaben sein (z. B. Befunderhebungen, Injektionstechniken u. a.), welche die zu überprüfende Person in Anwesenheit aller Mitglieder der Überprüfungscommission zu erledigen hat.

Erfolgreich absolviert ist dieser Teil der Überprüfung nur dann, wenn im Ergebnis der Überprüfung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeutet. Der Vorsitzende teilt dem Antragsteller das Ergebnis nach Anhörung des gutachterlich mitwirkenden Beisitzers seine Entscheidung zunächst mündlich mit. Die Untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme.

Gegenstände der Überprüfung sind:

- Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

Prüfungsdurchführung für die eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Kenntnisüberprüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil erfolgt vor dem mündlichen.

Schriftlicher Teil

Im schriftlichen Teil der Überprüfung wird das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) angewendet. Jedem Antragsteller werden 28 Fragen aus dem bundeseinheitlichen Fragenpool zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Antragsteller, die mindestens 21 Fragen zutreffend beantwortet haben, werden zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Verfahren zugelassen.

Mündlicher Teil

Die mündliche Überprüfung wird meistens als Einzelprüfung durchgeführt und dauert mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Amtsarztes oder eines von ihm beauftragten Arztes durchgeführt. Als Beisitzer wirken ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder ein approbierter psychologischer Psychotherapeut sowie eine nach § 1 Heilpraktikergesetz tätige Person gutachterlich mit.

Zeigen sich in diesem Teil der Überprüfung Kenntnismängel, so dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde, ist die mündliche Prüfung nicht erfolgreich absolviert. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis nach Anhörung des gutachterlich mitwirkenden Beisitzers dem Prüfungsteilnehmer zunächst mündlich mit. Die Untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme.

Sie erreichen uns:

Tel. 0361 655-4208

Fax 0361 655-4209

Hausanschrift:

Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt

Stadtbahn 1, 5

Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Amt 50

99111 Erfurt

Online:

E-Mail: gesundheit@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Gegenstände der Überprüfung

Im mündlichen Teil der Überprüfung sind insbesondere ausreichende Kenntnisse in der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie nachzuweisen. Des Weiteren muss er ausreichend Kenntnis über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen sowie "auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild" nachweisen und "die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln".

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden als solche zu erkennen und sie von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf Befunde so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsgesetz sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Besondere Form der Kenntnisüberprüfung

Weist der Antragsteller nach, dass er an einer inländischen Hochschule oder einer als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule den Diplomgrad im Studiengang Psychologie erworben hat und war Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes das Fach "Klinische Psychologie", gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen.

Sonderfälle

Bei Antragstellern, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, mindestens jedoch das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder einen gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums nachweisen, **ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein**, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gegenstände der Berufs- und Gesetzeskunde sowie der Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers.

Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Kosten der Kenntnisüberprüfung

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe i der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) werden durch das Amt für Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und beträgt pro Überprüfung 300,00 EUR, die der Antragsteller zu tragen hat, zzgl. Verwaltungsgebühren gemäß gültiger Gebührenordnung des Amtes für Soziales und Gesundheit.

Für ihre Tätigkeit während der mündlichen Überprüfung erhalten die Beisitzer entsprechend des Thüringer Erlasses des Ministeriums für Familie, Soziales und Gesundheit vom 17.08.2009 zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes eine Entschädigung in Höhe von **je 50,00 EUR**. Diese ist in bar und am Tag der mündlichen Überprüfung an die Beisitzer zu entrichten.

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-4208
Fax 0361 655-4209

Hausanschrift:
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Stadtbahn 1, 5

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 50
99111 Erfurt

Online:
E-Mail: gesundheit@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de